

# Satzung Tierrettung Schönbuch e.V.

Stand 15.11.2025

## §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Tierrettung Schönbuch e.V.
- (2) Er hat den Sitz in 71088 Holzgerlingen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 724315 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck, Verwirklichung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens
  - Transport verletzter und kranker Tiere zur tiermedizinischen Versorgung sowie Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen
  - Einfangen und tiermedizinische Erstversorgung von in Not geratenen Tieren
  - Bergung von Tieren aus Notlagen
  - Durchführung von Lehrveranstaltungen über Erste-Hilfe-Maßnahmen an verletzten und kranken Tieren

## §3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt. Jedes Mitglied, das mindestens das 15. Lebensjahr vollendet hat, kann mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden. Gewählt werden kann eine passive Mitgliedschaft oder aktive Mitgliedschaft der Unterstützergruppe.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für das aktuelle Kalenderjahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss ist vor dem Ausschuss (siehe §8) anfechtbar.
- (6) Der Verein unterscheidet zwischen
- aktiven Mitgliedern im Rettungsdienst
  - aktiven Mitgliedern in der Unterstützergruppe
  - passiven Mitgliedern
  - Fördermitgliedern.
- a) Aktive Mitglieder im Rettungsdienst können alle Personen werden, die mindestens 18 Jahre alt sind. Sie beteiligen sich aktiv am Rettungsdienst und nehmen an allen vom Verein angebotenen Schulungen teil. Um aktiv am Rettungsdienst teilnehmen zu können, ist eine regelmäßige Einsatzbereitschaft notwendig. Die Anzahl der geforderten Bereitschaftsstunden regelt eine Dienstanweisung. Aktive Mitglieder, die die geforderten Bereitschaftsstunden nicht erbringen können, werden in den Status eines passiven Mitglieds versetzt. Dieser Statuswechsel ist vor dem Ausschuss anfechtbar.
- b) Aktive Mitglieder der Unterstützergruppe nehmen in der Regel nicht am aktiven Rettungsdienst teil. Sie unterstützen den Verein bei organisatorischen Aufgaben, Informationsständen und anderen Aufgaben. Sie können jedoch als Personalreserve bei größeren Einsätzen alarmiert werden und besitzen aus diesem Grund eine rettungsdienstliche Grundausbildung.

- c) Passive Mitglieder unterstützen dem Verein durch ihren Mitgliedsbeitrag und fördern die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.
- d) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die, ohne die Voraussetzungen der Ziff. (2) zu erfüllen, die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Sie wählen ihren Beitrag selbst, er muss wenigstens dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag entsprechen. Die Höhe des Mindestbeitrags wird in der Beitragsordnung festgehalten.

## §5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragsordnung.

## §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

## §7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs (6) Mitgliedern; dem ersten Vorstand, dem zweiten Vorstand, dem Kassenwart sowie drei Besitzern. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt.  
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.  
Der erste Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der erste Vorstand ist automatisch geschäftsführender Vorstand. Der erste Vorstand

benötigt für die üblichen, laufenden täglichen Geschäfte keine Genehmigung des Stellvertreters. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder mit gewissen Fachaufgaben zu betrauen.

- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei (2) mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die erste/n Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, kann sich der Vorstand per Mitgliederbefragung ein Meinungsbild der Mitgliedschaft einholen. Diese Befragung kann in Präsenz, schriftlich oder online stattfinden. Das Ergebnis der Befragung ist für den Vorstand nicht bindend und stellt lediglich eine Entscheidungshilfe dar.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§8 Der Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss dient als Kontrollinstrument gegenüber dem Vorstand. Er setzt sich aus drei (3) Mitgliedern zusammen und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei (3) Jahren gewählt.
- (2) Der Ausschuss entscheidet als Revisionsgremium über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern. Alle Mitglieder haben das Recht im Falle eines Ausschlusses vom Ausschuss gehört zu werden. Seine Mitgliedschaft ruht bis zum endgültigen Entschluss. Der Entschluss des Ausschusses ist unwiderruflich und wird mit einer

Zweidrittelmehrheit gefasst. Des Weiteren führt der Ausschuss eine jährliche Kassenprüfung durch und empfiehlt ggf. die Entlastung des Vorstands. Über die Beschlüsse des Ausschusses wird Protokoll geführt.

## **§9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von zwei Dritteln (2/3) der

Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier (4) Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie kann sowohl auf dem Postweg als auch elektronisch (E-Mail) erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels, bei elektronischem Versand das Sendedatum. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse/E-Mailadresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich durch den Ausschuss vorzulegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
- a) Entlastung des Vorstandes,
  - b) Gebührenbefreiungen,
  - c) Aufgaben des Vereins,
  - d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - e) Beteiligung an Gesellschaften,
  - f) Aufnahme von Darlehen ab EUR 5.000,
  - g) Mitgliedsbeiträge,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) Auflösung des Vereins.

## **§10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

- (1) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung sind dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt wird.

(5) Die Mitglieder können ihr Stimmrecht per Vollmacht auf eine Person ihrer Wahl übertragen. Dies muss entweder im Vorfeld schriftlich oder während der Mitgliederversammlung dokumentiert werden.

## **§11 Aufwandsersatz**

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs (6) Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

## **§12 Satzungsänderung**

- (1) Für die Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.  
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§13 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Die Mitglieder sind zeitnah in Kenntnis zu setzen.

## **§14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder

erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zu Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.



Tierrettung Schönbuch e.V.  
Erlachstr. 01 | 71088 Holzgerlingen